



053221/EU XXIV.GP
Eingelangt am 07/06/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2011 (18.02)
(OR. en)**

**16455/10
ADD 1 REV 1**

**PV CONS 61
ECOFIN 736**

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3045. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. November 2010 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 16212/10 PTS A 94 + ADD 1)

Punkt 1	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats	4
Punkt 2	Verordnung des Rates zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	4
Punkt 3	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	4
Punkt 4	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission.....	5
Punkt 5	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	6
Punkt 6	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde	7
Punkt 7	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1998/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Text von Bedeutung für den EWR)	8

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 8	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst	9
Punkt 9	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	9
Punkt 10	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs	10

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 16167/10 OJ/CONS 60 ECOFIN 721)

Punkt 3	Vorschläge für eine Richtlinie und für eine Verordnung des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	11
Punkt 4	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung	11

o

o o

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats**

– Allgemeine Ausrichtung

15593/10 EF 153 SURE 63 ECOFIN 661 CODEC 1144

+ ADD 1

15592/10 EF 152 SURE 62 ECOFIN 660 CODEC 1143

Der Rat stimmte der in Dokument 15592/10 EF 152 SURE 62 ECOFIN 660 CODEC 1143 wiedergegebenen allgemeinen Ausrichtung zu.

- 2. Verordnung des Rates zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken**

13694/10 EF 108 ECOFIN 527 SURE 52

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

- 3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken**

PE-CONS 39/10 EF 103 ECOFIN 522 SURE 47 CODEC 833

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission

PE-CONS 40/10 EF 104 ECOFIN 523 SURE 48 CODEC 834
+ REV 1 (it)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Erklärung im Zusammenhang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV

"In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy-Struktur, der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestoweniger hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen."

Erklärung über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten."

Erklärung zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung

"In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist.

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können.

Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten.

Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen."

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

PE-CONS 41/10 EF 105 ECOFIN 524 SURE 49 CODEC 835
+ REV 1 (it)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Erklärung im Zusammenhang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV

"In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy-Struktur, der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestoweniger hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen."

Erklärung über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten."

Erklärung zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung

"In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist.

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können.

Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten.

Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen."

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde

PE-CONS 42/10 EF 106 ECOFIN 525 SURE 50 CODEC 836
+ REV 1 (it)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Erklärung im Zusammenhang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV

"In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy-Struktur, der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestoweniger hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen."

Erklärung über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten."

Erklärung zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung

"In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist.

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können.

Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten.

Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen."

7. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1998/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Text von Bedeutung für den EWR)**

PE-CONS 43/10 EF 107 ECOFIN 526 SURE 51 CODEC 837

+ COR 1 (sv)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(Rechtsgrundlage: Artikel 50, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 und 114 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Sammelrichtlinie / Anpassung an den Vertrag von Lissabon

MiFID: "Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und wird – sofern erforderlich – Vorschläge zur Verbesserung dieser Richtlinie unterbreiten. Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem prüfen, wie sich die vor- und nachbörsliche Transparenz vergrößern lässt; dies schließt auch die für geregelte Märkte geltenden Vorschriften und Regelungen sowie sämtliche Änderungen ein, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind."

Marktmissbrauchsrichtlinie: "Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Marktmissbrauch. Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem sämtliche Änderungen prüfen, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind."

Richtlinie über Finanzkonglomerate: "Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Finanzkonglomerate (FICOD). Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem sämtliche Änderungen prüfen, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind."

Erklärung in Bezug auf die Änderung der Transparenzrichtlinie aufgrund der Sammelrichtlinie / nach Ländern aufgeschlüsselte Berichterstattung

"Die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung zu erstellen, in der bewertet wird, ob es machbar ist, bestimmten Aktienemittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die konsolidierte Abschlüsse erstellen, die Verpflichtung aufzuerlegen, im Jahresfinanzbericht die wichtigsten Finanzinformationen zu ihrer Tätigkeit in Drittländern offenzulegen. Diese Mitteilung könnte die Arten von Emittenten, die hiervon betroffen sein könnten, sowie die Finanzinformationen, die für Investoren und andere Akteure von Bedeutung wären, benennen und bestimmen, in welcher Form diese Informationen vorzulegen wären. Die Kommission könnte dabei den Fortschritten, die das International Accounting Standards Board (IASB) in dieser Frage erzielt hat, gebührend Rechnung tragen. Die Kommission beabsichtigt, ihre Mitteilung nach Anhörung der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) bis 30. September 2011 vorzulegen. Diese Mitteilung könnte auch auf die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen eingehen, und sie könnte bei der Überarbeitung der Richtlinie 2004/109/EG berücksichtigt werden."

- 8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst**

PE-CONS 53/10 FIN 459 POLGEN 149 INST 378 CODEC 992

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(Rechtsgrundlage: Artikel 322 AEUV und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird sich im Rahmen ihrer Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen mit der Frage des Europäischen Entwicklungsfonds im Hinblick auf dessen Eingliederung in den Haushaltsplan der Union befassen."

- 9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften**

PE-CONS 52/10 POLGEN 148 INST 377 STAT 22 CODEC 991

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(Rechtsgrundlage: Artikel 336 AEUV)

Erklärung der Hohen Vertreterin zur geografischen Streuung im EAD

"Die Hohe Vertreterin misst der Einstellung von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage und einer angemessenen Präsenz von Staatsangehörigen aus allen Mitgliedstaaten im EAD größte Bedeutung bei. Der EAD sollte sich die Vielfalt und die Fülle der in den verschiedenen Auswärtigen Diensten in der Union gewonnenen Erfahrungen und Sachkenntnisse in vollem Umfang zunutze machen.

Um diese Ziele zu erreichen wird die Hohe Vertreterin alle Möglichkeiten nutzen, die die Anwendung des EAD-Ernennungsverfahrens bietet. Sie wird dieser Frage in ihrem jährlichen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD einen Abschnitt widmen."

Erklärung der Hohen Vertreterin zu einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis im EAD

"Die Hohe Vertreterin legt größten Wert auf die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei der Personalausstattung des EAD.

Für die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ist es ausschlaggebend, dass Bewerbungen von Frauen auf Stellen im EAD ermutigt und diesbezügliche Hürden beseitigt werden. Ausgehend von den Erfahrungen, die bei dem Verfahren für die Ernennung von Delegationsleitern anlässlich der Rotation 2010 gemacht wurden, wird der EAD prüfen, wie der oft nicht lineare Verlauf der beruflichen Laufbahnen von Frauen besser bei künftigen Ernennungsverfahren berücksichtigt werden kann und wie andere etwaige Hindernisse beseitigt werden können. Die Hohe Vertreterin wird auch ermitteln, welche Praktiken sich in den nationalen diplomatischen Diensten bewährt haben, und sie nach Möglichkeit im EAD anwenden.

Die Hohe Vertreterin wird alle in Artikel 1d Absätze 2 und 3 des Beamtenstatuts gebotenen Möglichkeiten nutzen, um die Beschäftigung von Frauen im EAD zu fördern. Sie wird der Frage des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in ihrem jährlichen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD einen Abschnitt widmen."

Erklärung der Kommission zu Artikel 95 Absatz 2

"Die Kommission wird eine etwaige ablehnende Stellungnahme zu einer Person auf der Liste der Bewerber gegenüber der Hohen Vertreterin gebührend begründen."

10. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs**

PE-CONS 54/10 STATIS 78 MAR 101 CODEC 1017

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV)

Erklärung des Rates

"Der Rat bestätigt, dass die Änderung dieser Richtlinie nicht bedeutet, dass das Regelungsverfahren mit Kontrolle automatisch in eine Befugnisübertragung gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU umgewandelt werden sollte."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschläge für eine Richtlinie und für eine Verordnung des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

= Orientierungsaussprache
15578/10 FISC 129
+ COR 1 (et)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über Vorschläge zur Modernisierung der Mehrwertsteuerbefreiung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen und billigte die in Dokument 15578/10 FISC 129 dargelegten Leitlinien. Bei den weiteren Arbeiten werden die Bemerkungen Frankreichs berücksichtigt werden, wonach – parallel zu den Beratungen des Rates über die Definitionen der steuerbefreiten Dienstleistungen – dringend Fortschritte beim "steuerlichen Wahlrecht" erzielt werden müssten, sowie auch die Bemerkungen Deutschlands, wonach es wichtig sei, eine Erweiterung der Definitionen der steuerbefreiten Dienstleistungen zu vermeiden.

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

= Informationen über den Sachstand

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über seine jüngsten Kompromissvorschläge zu den noch offenen Fragen, d.h. zum automatischen Informationsaustausch und zu den Einzelheiten der Informationsersuchen. Österreich betonte, dass es den in Artikel 17 Absatz 2a (Dok. 14297/1/10) genannten Stichtag nicht akzeptieren könne, und forderte nachdrücklich, diesen Termin an den Tag des Inkrafttretens der Richtlinie anzupassen.
